



Statut

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Kreisverband Wilhelmshaven

Stand: 22. Juni 2019

§ 1 Gebietsumfang

Der Kreisverband umfasst das Gebiet der Stadt Wilhelmshaven.

§ 2 Gliederung des Kreisverbands

Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine, deren Zahl und Grenzen vom Kreisverbandsvorstand festgelegt werden. Vor einer Änderung bzw. Neugliederung sind alle beteiligten Ortsvereine zu hören.

§ 3 Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind:

- der Kreisverbandsparteitag
- der Kreisverbandsvorstand.

§ 4 Kreisverbandsparteitag

(1) Der Kreisverbandsparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands. Er setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Ortsvereine. Die Verteilung erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den letzten vier Quartalen Pflichtbeiträge abgeführt worden sind. Auf je angefangene 15 Mitglieder entfällt ein Delegierter.
2. den Mitgliedern der offiziellen SPD Arbeitsgemeinschaften. Hierzu erhalten die Arbeitsgemeinschaften je ein Grundmandat.
3. den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes.

Beratend nehmen teil:

1. die im Bereich des Kreisverbands gewählten Bundes- und Landtagsabgeordneten
2. die Revisoren
3. die Mitglieder der Schiedskommission
4. der/die zuständige GeschäftsführerIn
5. die Vorsitzenden der Ortsvereine
6. die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften

Weitere Mitglieder können vom Kreisverbandsvorstand hinzugezogen werden.

Die Einberufung des Kreisverbandsparteitages geschieht durch den Kreisverbandsvorstand. Sie muss unter Beifügen der vorläufigen Tagesordnung spätestens acht Wochen vorher an die Ortsvereine erfolgen.

Anträge von den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften sind vier Wochen vor dem Kreisverbandsparteitag dem Kreisverbandsvorstand einzureichen, der sie unter Hinzufügen seiner Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag mit Angabe der revidierten vorläufigen Tagesordnung und der Geschäftsordnung den in den Ortsvereinen gewählten Delegierten zusendet.

(2) Mindestens alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Kreisverbandsparteitag statt.

Zu den Aufgaben des Kreisverbandsparteitages gehören:

1. Entgegennahme der Berichte des Kreisverbandsvorstandes, der Revisoren und der Stadtratsfraktion.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Berichte und über alle das Parteileben des Kreisverbands berührenden Fragen.
3. Bericht über den Erledigungsstand der Anträge von vorangegangenen Parteitag.
4. Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
5. Alle zwei Jahre findet die Wahl des Kreisverbandsvorstandes, der Revisoren und der Schiedskommission statt.
6. Die Wahl der 2 stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang.
7. Alle zwei Jahre findet die Wahl der Delegierten zu Bezirksparteitagen und zum kleinen Bezirksparteitag statt.
8. Beisitzer und Delegierte (Listenwahl) sind im 1. Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Kreisverbandsparteitag prüft die Legitimation der Delegierten. Über den Ablauf ist ein Protokoll zu führen. Wahlen sind geheim; im Übrigen gilt die Wahlordnung der SPD.

(3) Ein außerordentlicher Kreisverbandsparteitag ist einzuberufen:

1. auf Beschluss von Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes
2. auf Antrag von mindestens zwei Ortsvereinen.

Die Einladungsfrist kann verkürzt werden. Der Vorstand kann Gastdelegierte einladen.

(4) Kandidat*innen für die Landtags- und OB-Wahl werden in einer Mitgliederversammlung aller SPD Mitglieder in Wilhelmshaven gewählt. Die Vorschriften über die Durchführung von Kreisparteitagen gelten entsprechend.

§ 5 Kreisverbandsvorstand

(1) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus:

1. dem/r Kreisverbandsvorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/r SchriftführerIn
4. dem/r stellvertretenden SchriftführerIn
5. dem/r KassiererIn
6. dem/r stellvertretenden KassiererIn
7. acht BeisitzerInnen

Dem Kreisverbandsvorstand sollten nicht mehr als fünf Mitglieder der Stadtratsfraktion angehören.

An den Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes nehmen beratend teil:

- der/die Oberbürgermeister/in (SPD-Mitglied)
- der/die Vorsitzende/n der Stadtratsfraktion
- die Ortsvereinsvorsitzenden oder deren StellvertreterInnen
- die im Bereich des Kreisverbands gewählten Bundes- und Landtagsabgeordneten
- die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise des Kreisverbandes
- der/die zuständige GeschäftsführerIn

Weitere Mitglieder können beratend hinzugezogen werden.

Der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die SchriftführerIn und der/die KassiererIn bilden den geschäftsführenden Kreisverbandsvorstand.

(2) Aufgaben und Arbeitsweisen des Kreisverbandsvorstands:

1. Durchführung der Beschlüsse des Kreisverbandsparteitages.
2. Beratung und Durchführung aller politischen und organisatorischen Maßnahmen.
3. Zusammenarbeit mit der Stadtratsfraktion nach den Richtlinien des Bezirks Weser-Ems, die verbindlich sind.
4. Bildung und Förderung von Arbeitsgemeinschaften nach den Richtlinien des Parteivorstandes.
5. Förderung der politischen Bildungsarbeit
6. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

7. Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen
8. Die Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes sind in der Regel parteiöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Kreisverbandsvorstandes auf bestimmte Punkte der Tagesordnung beschränkt werden. Der Beschluss zur Nichtöffentlichkeit kann auch zu Beginn einer Sitzung beschlossen werden.
9. Die laufenden Geschäfte des Kreisverbandsvorstandes werden in Zusammenarbeit mit der zuständigen Geschäftsstelle durch den geschäftsführenden Kreisverbandsvorstand abgewickelt.

Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der eine Aufgabenverteilung innerhalb des Kreisvorstandes und die Verfahrensabläufe der Arbeit des Kreisvorstandes sowie des geschäftsführenden Kreisvorstandes zu regeln sind. Die Geschäftsordnung ist auf der Internetseite des Kreisverbandes allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 6 Finanzen

Der Kreisverbandsvorstand ist für die Kassengeschäfte des Kreisverbands verantwortlich. Es ist jährlich ein Haushaltsplan zu erstellen und dem Kreisverbandsparteitag vorzulegen.

Die Mitglieder unserer kommunalen Fraktionen sind verpflichtet, regelmäßig Sonderbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Sonderbeiträge für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und für die von der SPD aufgestellten Amtsträgerinnen und Amtsträger regelt der zuständige Organisationsvorstand. Eine schriftliche Erklärung hierüber ist dem zuständigen Organisationsvorstand vorzulegen. Die Gelder sind in die Kreisverbandskasse einzuzahlen.

Mitglieder der SPD, die in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bruttobezügen 30 Prozent an die Parteigliederungen der entsprechenden Ebene abzuführen. Die Abführung von derartigen Bezügen aufgrund anderer bestehender Regelungen, wie sie z. B. für Gewerkschaftsmitglieder in Aufsichtsräten gelten, ist dabei anzurechnen.

§ 7 Revisoren

Der Kreisverbandsparteitag wählt zur regelmäßigen Prüfung der Kassengeschäfte drei Revisoren. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Angestellte der Partei sein oder dem Vorstand angehören.

§ 8 Schiedskommission

Die Wahl der Schiedskommission erfolgt nach Maßgabe des § 34 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 9 Ortsvereine

(1) Die Mitglieder eines oder mehrerer Stadtteile bilden einen Ortsverein. Spätestens alle zwei Jahre findet eine Hauptversammlung vor dem ordentlichen Kreisverbandsparteitag statt. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl von Delegierten für den Kreisverbandsparteitag
4. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

(2) Die Hauptversammlung wird schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens mit einer einwöchigen Frist einberufen.

(3) Die Hauptversammlung prüft die Legitimation der Mitglieder. Es ist ein Protokoll zu führen.

(4) Die Beitragsabrechnung erfolgt direkt mit dem Bezirk. Die Ortsvereine führen von allen Pflichtbeiträgen den Anteil des Bezirks zuzüglich des Kreisverbandsanteils an den Bezirk ab. Der Kreisverbandsanteil wird vom Kreisverbandsparteitag beschlossen.

(5) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt auf Vorstandsbeschluss, der mit Dreiviertelmehrheit gefasst sein muss, oder wenn 10 % der Mitglieder es verlangen.

(6) Wahlen sind geheim. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

(7) Mitgliederversammlungen werden in angemessenen Abständen vom Vorstand einberufen. Es sind in jedem Jahr mindestens vier Versammlungen durchzuführen. Mandatsträger sollen in den Ortsvereinen regelmäßig Bericht erstatten und die Meinung der Mitglieder hören. Der Vorstand des Ortsvereins hat jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(8) Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus:

1. dem/r 1. Vorsitzenden
2. einem/r oder zwei StellvertreterInnen

3. dem/r SchriftführerIn
4. dem/r Bildungsobmann/frau
5. dem/r KassiererIn
6. und mindestens drei BeisitzernInnen

Der Vorstand ist für die Durchführung der Aufgaben des Ortsvereins und für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung verantwortlich.

§ 10 Organisation

Alle nicht im Statut des Kreisverbands Wilhelmshaven geregelten Angelegenheiten sind nach dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und dem Statut des Bezirks Weser-Ems zu behandeln.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreisverbandsparteitag am 22. Juni 2017 in Kraft. Es kann nur von einem Kreisverbandsparteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.